

Produktions- beziehungsweise Handelsbetriebe zu betreten, damit die Erledigung ihrer Aufgaben gewährleistet ist.

## II.

**Aufgaben und Arbeitsweise der Staatlichen Güteinspektion**

## § 7

Der Leiter der Staatlichen Güteinspektion bei der Verwaltung der Niederlassungen der Großhandelskontore ist für die gesamte Inspektionstätigkeit seiner Branche verantwortlich. Er hat die von den Groß- und Einzelhandelsorganen sowie von der Bevölkerung kommenden Hinweise und Beschwerden sorgfältig zu beachten und gegebenenfalls zur Grundlage von Kontrolleinsätzen zu machen. Der Leiter der Abteilung Güteinspektion des Ministeriums für Handel und Versorgung hat das Recht, bei zentralen Aufgaben den Güteinspektoren direkte Aufträge zu erteilen.

## § 8

Die Staatlichen Güteinspektoren sind verpflichtet, mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung sowie mit der Gütekontrolle der Ministerien und Produktionsbetriebe zusammenzuarbeiten, auf eine ständige Qualitätsverbesserung und Sortimentserweiterung Einfluß zu nehmen und solche Maßnahmen zu verhindern, die die Einhaltung der erforderlichen Qualität gefährden.

## § 9

Zur Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Staatlichen Güteinspektoren berechtigt, nach Abstimmung mit der Betriebsleitung die für die Gütekontrolle notwendigen Prüfeinrichtungen, Meßgeräte und Arbeitsräume der Produktionsbetriebe in Anspruch zu nehmen.

## § 10

Die Staatlichen Güteinspektoren sind verpflichtet, bei Feststellung von Verstößen gegen Güte- und Qualitätsbestimmungen gegebenenfalls die zuständigen Institutionen (Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung, Technische Überwachung, Deutsche Post usw.) zur Nachprüfung heranzuziehen.

## § 11

Die Leiter der Staatlichen Güteinspektion bei den Verwaltungen der Niederlassungen der Großhandelskontore haben die für ihre Aufgabengebiete in Betracht kommenden technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen der Produktionsbetriebe zu sammeln, ständig zu ergänzen und sie den Güteinspektoren zugänglich zu machen.

## § 12

Die Arbeit der Staatlichen Güteinspektion erfolgt auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Binnenhandelsorganen und den Produktionsbetrieben. Es ist deshalb erforderlich, daß die Staatlichen Güteinspektoren den Groß- und Einzelhandelsorganen Empfehlungen zur Aufnahme von Qualitätsbestimmungen in die Verträge geben. Die bei den Kaufhandlungen durch Vertreter des Handels

plombierten Muster und Modelle sind der Kontrolltätigkeit der Staatlichen Güteinspektion zugrunde zu legen.

## § 13

In den Produktions- und Handelsbetrieben sind die für den Binnenhandel hergestellten Waren auf vertragsgerechte Herstellung und Auslieferung zu überprüfen. Dies kann geschehen durch:

1. Überprüfung der eingesetzten Rohstoffe in den Produktionsbetrieben;
2. Kontrolle der Halbfabrikate und während der Fertigung;
3. Stichprobenkontrollen bei den zum Versand bereitgestellten Waren; wobei die zu kontrollierende Menge durch die Verwaltung der einzelnen Großhandelskontore festzulegen ist;
4. Kontrolle eingehender Waren in den Handelsbetrieben.

Über die durchgeführten Prüfungen sind Protokolle zu fertigen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Betrieb bzw. Großhandelslager;
- b) zu beanstandende Artikel;
- c) Art der Beanstandung;
- d) Vorschlag des Güteinspektors zur Regelung;
- e) Stellungnahme der Gütekontrolle des Betriebes;
- f) Stellungnahme der Betriebsleitung;
- g) Maßnahmen des Betriebes.

Die Protokolle sind vom Direktor gegenzuzeichnen

## § 14

Erfolgt für bereits ausgelieferte Waren ein Preisnachlaß, so ist durch den Staatlichen Güteinspektor zu veranlassen, daß die davon betroffenen Handelsorgane sofort unterrichtet werden. Wird eine Einigung über einen Preisnachlaß zwischen dem Güteinspektor und dem Produktionsbetrieb nicht erzielt, so sind die Vertragspartner zu den Verhandlungen hinzuzuziehen. Von schwerwiegenden Verstößen, zum Beispiel zur Veranlassung eines Abnahmeverbotes oder eines zeitweiligen Produktionsstopps, ist der Leiter der Abteilung Güteinspektion im Ministerium für Handel und Versorgung durch den Güteinspektor unverzüglich zu unterrichten.

## III.

**Sonstiges**

## § 15

Zur weiteren Qualifizierung der Staatlichen Güteinspektoren sind regelmäßig fachliche Schulungen durchzuführen. Mit den Mitarbeitern der Staatlichen Güteinspektion sind mindestens einmal im Quartal vom Leiter der Verwaltung beziehungsweise vom Leiter der Güteinspektion Facharbeitstagungen durchzuführen.

## § 16

Die Verwaltungen der Niederlassungen der Großhandelskontore sind verpflichtet, auf der Grundlage dieser Rahmenordnung für die Arbeit der Staatlichen Güteinspektion Arbeitsordnungen zu erlassen und die Lösung der gestellten Aufgaben sicherzustellen.